



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Wärmelieferung für Tarifikunden
der Stadtwerke Lünen GmbH

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

WÄRMELIEFERUNG FÜR TARIFKUNDEN DER STADTWERKE LÜNEN GMBH

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Regelungsumfang, Kollision	3
§ 2 Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten).....	3
§ 3 Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen	3
§ 4 Umfang und Art der Wärmelieferung	3
§ 5 Entgelte	3
§ 6 Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht	3
§ 7 Messung, Abrechnung, Abschläge	4
§ 8 Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht	4
§ 9 Haftung	4
§ 10 Vertragslaufzeit, Kündigung.....	4
§ 11 Schlussbestimmungen.....	4
§ 12 Datenschutz, Datenaustausch mit Auskunfteien, Widerspruchsrecht	4
§ 13 Information	6

Allgemeine Bedingungen

Wärmelieferung für Tarifikunden der Stadtwerke Lünen GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsumfang, Kollision

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Wärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (Anlage 3) im Versorgungsgebiet Lünen (Tarifikunden-Versorgung).

(2) Für den mit dem Kunden geschlossenen Wärmeliefervertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (Anlage 3) in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen ausdrücklich oder konkludent nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV geschlossenen Wärmeliefervertrag (Wärmeliefervertrag) und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (Anlage 3). Ergänzend gelten das Preisblatt Wärmelieferung Tarifikunden (Anlage 2) und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen des Wärmeversorgungsunternehmens den Abschluss und das Fortbestehen eines Vertrags über die Herstellung und Nutzung eines Anschlusses an das Wärmenetz (Netzanschlussvertrag) nachzuweisen. § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 2 Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Wärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Wärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

§ 3 Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen

(1) Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist ein betriebsfähiger Wärmeanschluss und gegebenenfalls die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Wärmeversorgungsunternehmens aus der Anschlussherstellung und sonstigen Lieferverhältnissen. Das Wärmeversorgungsunternehmen legt anderenfalls einen neuen Lieferbeginn fest.

(2) Es gelten die Liefer- und Leistungsgrenzen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4). Übergabestelle ist der primärseitige Eingang und Ausgang am Wärmetauscher. Sie ist an den Rohrleitungen gekennzeichnet.

§ 4 Umfang und Art der Wärmelieferung

(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen liefert dem Kunden ganzjährig Wärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Die zwischen dem Kunden und dem Wärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden, gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma, ermittelt. Das Wärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Anschlussleistung.

(3) Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens, Wärme an den Kunden zu liefern.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Versorgungsobjekt ausschließlich mit Wärme des Wärmeversorgungsunternehmens zu decken. Das Recht des Kunden, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen, bleibt unberührt.

(5) Bei einer Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung nach § 3 AVBFernwärmeV bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grund- und ggf. Messpreis) unberührt, soweit und solange das Wärmeversorgungsunternehmen die frei gewordene Anschlussleistung nicht durch einen nach Zugang des Anpassungsbegehrens des Kunden mit einem Dritten abgeschlossenen Wärmeliefervertrag kompensieren kann. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

(6) Die Wärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Raumheizung / -kühlung und Warmwasserbereitung zur Verfügung gestellt. § 22 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 5 Entgelte

(1) Für die Lieferung und Bereitstellung von Wärme zahlt der Kunde dem Wärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig (Arbeits- und Vorbezugsentgelt), zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist (Grund- und Messentgelt).

(2) Die jeweils gültigen Entgeltbedingungen, Preise und Preisanpassungsrechte ergeben sich aus den Preisbedingungen (Anlage 2).

§ 6 Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht

(1) Das Recht des Wärmeversorgungsunternehmens, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch das vertragliche Leistungsbestimmungsrecht nach Abs. 2–5 und die Preisanpassungsrechte nach den Preisbedingungen (Anlage 2) (Besondere Leistungsbestimmungsrechte) unberührt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags durch eine bei Vertragsschluss unvorhersehbare, wesentliche Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Gesetze unwirksam sein oder werden, und besteht keine gesetzliche Regelung, die die hierdurch entstandene Lücke schließt, so ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt und bei einer Änderung zum Nachteil des Kunden verpflichtet, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen (Anlage 2) oder die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4) nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden durch eine Bestimmung zu ändern, deren wirtschaftliche Wirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht (Salvatorisches vertragliches Leistungsbestimmungsrecht). § 306 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(3) Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen, der Preisbedingungen (Anlage 2) und der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4) durch einseitige Leistungsbestimmung nach Abs. 2 werden jeweils frühestens sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(4) Der Kunde ist bei einer Änderung nach Abs. 2 berechtigt, der Vertragsänderung mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung zu widersprechen. In diesem Fall wird die Leistungsbestimmung

nicht wirksam. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 als genehmigt. Der Kunde ist mit der öffentlichen Bekanntgabe über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen der Nichtausübung zu informieren.

(5) Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungsbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach Abs. 1 oder 2 oder nach § 3 der Preisbedingungen erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

§ 7 Messung, Abrechnung, Abschläge

(1) Das Wärmeunternehmen stellt die gelieferte Wärmemenge für Raumwärme und Warmwasserbereitung durch Wärmemessung fest. §§ 18, 19 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(2) Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. § 20 AVB-FernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt.

(4) Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Wärmeunternehmen eine (Jahres-)Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten, so ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der zusätzlichen Abrechnungen zu erstatten. §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(5) Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Wärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Eine Abschlagsmitteilung in der Endabrechnung gilt als Zahlungsaufforderungen im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 8 Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

(1) Der Kunde gestattet dem Wärmeversorgungsunternehmen die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Wärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Übergabestation und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4) erfüllen. § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(2) Der Kunde stellt dem Wärmeversorgungsunternehmen unentgeltlich einen den Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4) entsprechenden Raum für die Anschlussanlage zur Verfügung. Alle Leitungen und sonstigen Anlagen des Wärmeversorgungsunternehmens innerhalb der Grundstücke und Gebäude des Kunden sind vor Schäden und Missbrauch durch Dritte zu schützen. Sie müssen den Beauftragten des Wärmeversorgungsunternehmens jederzeit zugänglich sein. § 11 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen

(Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Wärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Wärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.

(2) Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten) beruhen.

(3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen.

(4) Leitet der Kunde die Wärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 vorgesehen sind.

§ 10 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag hat eine Dauer von zehn Jahren ab vereinbartem Lieferbeginn. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Hat der Kunde bereits vor vereinbartem Lieferbeginn ohne einen schriftlichen Vertrag Wärme aus dem Verteilungsnetz des Wärmeversorgungsunternehmens entnommen, ist die erste Entnahme der Wärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, § 314 BGB, bleibt unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Willenserklärungen zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages sind zu ihrer Nachweisbarkeit von jeder Partei für die eigene Erklärungsschriftlich zu dokumentieren und an die andere Partei zu übermitteln. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. § 305b BGB, § 2 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

(2) Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Lünen.

§ 12 Datenschutz, Datenaustausch mit Auskunftfeien, Widerspruchsrecht

12.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Lünen GmbH, Geschäftsführer Dr. Achim Grunenberg, Borker Straße 56–58, 44534 Lünen, Telefon: 02306 / 707-0, Telefax: 02306 / 707-269, E-Mail: info@SWL24.de

12.2 Der / Die Datenschutzbeauftragte des FVU steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Lünen GmbH, Borker Straße 56–58, 44534 Lünen, Telefon: 02306 / 707-0, Telefax: 02306 / 707-269, E-Mail: datenschutz@SWL24.de zur Verfügung.

12.3 Das FVU verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Entnahmestelle (z.B. Zählnummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

12.4 Das FVU verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen.

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrags und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des FVU oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- d) Soweit der Kunde dem FVU eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet das FVU personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftsei SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des FVU oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Das FVU übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrags sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftsei. Der Datenaustausch mit der Auskunftsei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftsei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Nähere Informationen zur Tätigkeit der Auskunftsei können dem als Anlage beigefügten Informationsblatt entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Das Informationsblatt enthält ausschließlich Angaben der Auskunftsei und ist vom FVU nicht überprüft worden; mit der Beifügung des Informationsblatts macht sich das FVU dessen Inhalt nicht zu eigen.

12.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 12.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftseien, IT-Dienstleistern, Netzbetreibern.

12.6 Zudem verarbeitet das FVU personenbezogene Daten, die es von den in Ziffer 12.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Es verarbeitet auch personenbezogene Daten, die es aus öffentlich zugänglichen

Quellen, z.B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.

12.7 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

12.8 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des FVU an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

12.9 Der Kunde hat gegenüber dem FVU Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

12.10 Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung das FVU gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

12.11 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und / oder der Marktforschung gegenüber dem FVU ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Das FVU wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und / oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die das FVU auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunftseien), kann der Kunde gegenüber dem FVU aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Das FVU wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, es kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Lünen GmbH, Borker Straße 56–58, 44534 Lünen, Telefax: 02306 / 707-269, E-Mail: info@SWL24.de

§ 13 Information

(1) Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus von

Stadtwerke Lünen GmbH

Borker Straße 56–58

44534 Lünen

Telefon 02306 / 707-0

Telefax 02306 / 707-269

E-Mail info@SWL24.de

www.SWL24.de

Öffnungszeiten des SWL-Kundenzentrums:

Mo. – Mi. und Fr. 8.00 – 15.30 Uhr

Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr

oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE)
unter www.bfee-online.de.

Stadtwerke Lünen GmbH
Borker Straße 56–58
44534 Lünen
Telefon 02306 / 707-0
Telefax 02306 / 707-269

SERVICE. 24 STUNDEN. ONLINE.

www.SWL24.de